

<b>Grundlage der freiheitsentziehenden/freiheits-einschränkenden Maßnahme (FeM)</b>	<p>Soweit FeM nicht mit dem ausdrücklichen Einverständnis der zustimmungsfähigen betroffenen Person vorgenommen werden oder zum Schutz vor unwillkürlichen Bewegungen erfolgen, ist diese Maßnahme richterlich zu genehmigen.</p> <p>Voraussetzung einer richterlichen Genehmigung für FeM ist die Bestellung einer/s Betreuerin/s bzw. die Ermächtigung eines Bevollmächtigten mit diesem Aufgabenkreis. „Nur die Entscheidung eines Betreuers/Bevollmächtigten kann richterlich genehmigt werden“</p> <p>Bienwald, S. 465. Die Überwachung der Maßnahme und die Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes obliegt dem Betreuer/Bevollmächtigten. Es ist stets zu prüfen, ob die konkrete Maßnahme noch erforderlich ist oder unterlassen werden kann.</p>
<b>Rolle der Bevollmächtigten und gesetzlichen Betreuer/-innen</b>	<p>Bevollmächtigte bzw. gesetzliche Betreuer/-innen müssen in Zusammenarbeit mit den Pflegenden laufend die Anwendung der FeM kontrollieren und u.U. notwendige (alternative) Maßnahmen anstoßen.</p> <p>Beispielhaft sind die Verbesserung der Beleuchtung innerhalb der Einrichtung, die Schaffung von Beschäftigungsangeboten, fachspezifische Fortbildungen, Angehörigenabende zu nennen. Zeitliche Ressourcen etwa für Fallbesprechungen können u.a. über Ablaufoptimierungen, wie etwa bei Übergabegesprächen geschaffen werden. Unterschiede in der Toleranz der Pflegenden gegenüber herausforderndem Verhalten der Bewohner/-innen (Schreien, Umherlaufen, Schlagen etc.) können über Fallbesprechungen oder Supervisionen bewusst gemacht und alternative Interventionen zu FeM gefunden werden.</p> <p>Daneben können von der Betreuungsstelle nach Eingang des Beschlusses über FeM jedem ehrenamtlichen Betreuer ein Schreiben mit den wichtigsten Informationen und Hinweise auf Informationsabende der Betreuungsvereine übersandt werden.</p>

<b>Rolle der beruflich Pflegenden und der Managementebene der Pflegeeinrichtung</b>	<p>Pflicht der Pflegenden ist es, sich bei Durchführung der FeM von deren Unbedenklichkeit überzeugen, eine regelhafte Anwendung der FeM ist unzulässig. D.h. die Anwendung der Maßnahme ist zu reflektieren, der genehmigte Zeitraum darf nicht überschritten werden und alternative Interventionen sind immer vorrangig zu prüfen und bei Anwendung entsprechend begründend zu dokumentieren.</p> <p>Im Rahmen der Evaluation der Pflegeplanung, die die Bezugspersonen mit einbeziehen soll, ist die Rückkoppelung mit den Bevollmächtigten, bzw. gesetzlichen Betreuer/-innen Grundlage. Der Einsatz von alternativen Pflegeinterventionen ist immer wieder zu erproben, gemeinsam in Fallbesprechungen und Pflegevisiten zu diskutieren.</p> <p>.</p> <p>Besondere Bedeutung hat die Kommunikation und Beratung der Angehörigen, Bevollmächtigten und gesetzlichen Betreuer/-innen seitens der Managementebene der Einrichtung.</p> <p>Im Sinne der Managementverantwortung liegt die Aufgabe der Leitungen darin, für entsprechende Ressourcen (s.o.) zu sorgen.</p>

**Erforderliche Rahmenbedingungen:**

1. Insbesondere Angehörige, die eine Bevollmächtigung haben oder als gesetzliche Vertreter bestellt wurden, nehmen in der Regel die Schulungs- und Begleitungsangebote der Betreuungsvereine nur begrenzt wahr. Sie überlassen den Vollzug oftmals den Pflegenden in den Einrichtungen.
2. Weiter kommt ab 1. Juli 2005 erschwerend hinzu, dass durch die Pauschalierung der Vergütung ein Berufsbetreuer nur noch ein sehr begrenztes Zeitkontingent für Heimbewohner erstattet bekommt. Die Pauschale ist gestaffelt nach Betreuungsdauer und beträgt nach einem Jahr der Betreuung in der Regel 2 ½ bis 2 Stunden monatlich, was dazu führen wird, dass auch der Berufsbetreuer die ständige Überprüfung der FeM nicht mehr im gewünschten Umfang leisten kann.
3. Wichtig wäre weiterhin, dass das Vormundschaftsgericht den Zeitraum für die richterliche Überprüfung der weiteren Genehmigung FeM so gering wie möglich hält, um eine Kontrolle über die weitere Erforderlichkeit haben zu können. Das Vormundschaftsgericht wird gehalten, die Betreuungsstelle über alle Verfahrensschritte rechtzeitig zu informieren, damit die Mitarbeiter/-innen ihre Möglichkeit zur Äußerung wahrnehmen können.